

Die Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) war für viele Frauen mit der Hoffnung auf ein neues, verbessertes Gesetz verbunden. Doch dies enthält keinerlei grundsätzliche Veränderungen, die die Ausgangslage der von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern berücksichtigen, grundlegend vereinfachen und verbessern würden. Der Begriff "Häusliche Gewalt" wurde nicht einmal im Gesetzestext erwähnt. Dennoch sind im Gesetzestext einige kleine Verbesserungen enthalten:

- Das Gericht kann das Hinwirken auf eine einvernehmliche Lösung während der Trennungsphase nur dann durchsetzen, wenn es dem Kindeswohl entspricht. D.h. liegt Häusliche Gewalt vor, ist von einer einvernehmlichen Lösung der Eltern abzusehen. (§156 Absatz 2 Satz 2 FamFG)⁹
- Der Umgang **kann** bei Häuslicher Gewalt zum Schutz der Frauen und Kinder ausgeschlossen bzw. eingeschränkt werden, wenn im gerichtlichen Verfahren über eine einstweilige Anordnung ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz (§§1,2 GewSchG) vorliegt (§ 57 Absatz 4 FamFG).
- Es besteht nun die Möglichkeit einer getrennten Anhörung (§ 33 FamFG und bei Kindeswohlgefährdung § 157 FamFG).
- Es besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber den Familiengerichten (§ 22 a FamFG). Das heißt, dass sich das Gericht über die Situation des Kindes im Vorfeld informieren muss. Liegt Häusliche Gewalt vor und braucht die Mutter und ihr Kind entsprechenden Schutz, muss das zuständige Gericht über diese Situation bereits informiert sein.

⁹ „Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.“

Die Autonomen Frauenhäuser fordern:

- Mädchen und Jungen müssen als Betroffene von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt wahr- und ernst genommen werden!
- In der Rechtsprechung muss sich widerspiegeln, dass der gewalttätige Vater das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung verletzt und somit seine Erziehungsfähigkeit verwirkt!
- Um eine weitere Gefährdung des Kindes und der Mutter zu verhindern, muss gewalttätigen Vätern das Umgangsrecht entzogen werden!
- Der Schutz der Mädchen und Jungen muss vor „Vater-Recht“ gelten!
- Kontakte zu Vätern dürfen nicht entgegen dem erklärten Willen von Mädchen und Jungen stattfinden!
- Gewaltbetroffenen Müttern muss das alleinige Sorgerecht zugesprochen werden, damit sie für sich und ihre Kinder handlungsfähig bleiben!
- Mädchen und Jungen benötigen mit ihren Müttern wirksamen Schutz und Unterstützung!

Weitere Informationen erhalten Sie über:
Kampagnengruppe „Gewaltig groß werden“
c/o ZIF - Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser
Postfach 101 103, 34011 Kassel
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de



September 2009

Probleme mit dem Sorge- und Umgangsrecht



Gewaltig groß werden?

**FamFG:
Beschleunigte Verfahren
beschleunigte Probleme!!!**

Gewalt gegen Mädchen und Jungen

Nach § 1631 Absatz 2 BGB¹ und der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 19) haben Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, das heißt, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.

Trotzdem werden Mädchen und Jungen täglich Opfer und Zeugen/-innen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt - ausgeübt vom Vater oder Lebenspartner der Mutter.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Männer, die Gewalt an Frauen ausüben, auch häufig ihre Kinder misshandeln:

- In mindestens einem Drittel aller Familien, in denen die Mutter vom Lebenspartner körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt erfährt, werden auch die Mädchen und Jungen geschlagen oder sexuell missbraucht.²
- Die miterlebten Gewalt kann die gleichen Auswirkungen auf Kinder haben wie die selbsterlebte Gewalt.³

Mögliche Folgen von direkter und miterlebter Gewalt sind unter anderem:

Angst, Depressionen, Bettnässen, Unruhe, aggressives Verhalten, Konzentrationsschwierigkeiten, Schulversagen und Traumatisierungen, die bis ins Erwachsenenalter reichen können.

¹ Bürgerliches Gesetzbuch

² Hammer, J.:1989; zit. nach Kavemann, B.: Kinder und häusliche Gewalt Kinder misshandelter Mütter, Vortrag Jahrestagung der DGgKV, 25.3.2000

³ Gewalt gegen die Mutter ist auch (eine Form von) Gewalt gegen das Kind. Wir haben es somit nicht nur mit „Zeugen“ sondern auch mit Opfern von Gewalt zu tun. Zusammenhänge zwischen beiden Gewaltphänomenen der Gewalt gegen Frauen und der gegen Kinder müssen in Zukunft stärker gesehen werden.

Sorge - und Umgangsrechtsverfahren

In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren wird die erlebte und miterlebte Gewalt an Frauen und deren Kindern häufig nicht ausreichend berücksichtigt.⁴ Dies spiegeln richterliche Urteile wider, in denen auch gegen den Willen der von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder eine schnelle Umgangsregelung getroffen wird.

Während der Trennungszeit ist das Risiko für die schutzsuchenden Frauen und Kinder vom Ex-Partner angegriffen, geschlagen und gar getötet zu werden am größten. In den letzten Jahren kam es vermehrt bei der Übergabe von Kindern zu Übergriffen.

Eine Vergleichsuntersuchung zwischen England und Dänemark bezüglich der Entscheidungen zu Besuchs- und Umgangsregelungen in Fällen Häuslicher Gewalt zeigte, dass 70% der Frauen während der Besuche oder Übergabe des Kindes erneut eingeschüchtert, bedroht oder misshandelt wurden und 58% der Kinder bei den Besuchskontakten mit dem Vater misshandelt werden.⁵

Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen bekommen immer häufiger Anfragen von besorgten bis verzweifelten Müttern, die massive Probleme mit der Umgangsreglung haben.

Durch das reformierte FamFG, das zum 1.9.2009 in Kraft getreten ist, und mit dem neu geregelten Vorrang- und Beschleunigungsgebot sowie der Neuregelung von Ordnungsmitteln und dem Strengbeweis, werden von Gewalt betroffene Frauen und Kinder zusätzlich gefährdet!

⁴ Vgl. Kavemann: Familienhandbuch, 2006

⁵ Hester & Pearson, 1996

Die Reform sieht eine Verfahrensbeschleunigung in Kindschaftssachen innerhalb eines Monats vor sowie ein baldiges Hinwirken auf eine einvernehmliche Lösung. Dies hat den ununterbrochenen Kontakt beider Elternteile während der Trennungsphase zur Folge (§155 FamFG).⁶

Dadurch werden der Schutz vor dem Gewalttäter und die Möglichkeit einer psychischen Stabilisierung von Kindern und Müttern verhindert bzw. massiv eingeschränkt.

Die bisherigen Zwangsmittel (§ 33 FGG) werden durch die Regelung von **Ordnungsmitteln** (§ 89 FamFG) abgelöst. Somit können nun Verstöße gegen Sorge- und Umgangsentscheidungen schneller geahndet werden. Das bedeutet, dass die Nicht-Herausgabe des Kindes durch die Mutter zur Wahrnehmung der Umgangskontakte, schneller und auch noch im Nachhinein sanktioniert werden kann.

Der Strengbeweis (§ 30 FamFG) gilt nun als Voraussetzung für Gerichtsentscheidungen. Um den Strengbeweis durchzuführen, müssen in Gerichtsverfahren beide Elternteile anwesend sein. Das bedeutet für von Gewalt betroffene Frauen eine unnötige Gefährdung und Bedrohung durch die direkte Konfrontation mit dem gewalttätigen Ex-Partner.

Bevor das FamFG verabschiedet wurde, haben Anti-Gewaltprojekte, Frauenhäuser, Frauenprojekte, JuristInnen, PädagogInnen, PolitikerInnen u.v.m. auf die dadurch entstehenden Schwierigkeiten für die von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder hingewiesen.

Der Kongress „Kinderschutz und Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht“ (18./19. Januar 2008, Fachhochschule Frankfurt am Main) war Teil der bundesweiten Kampagne der Autonomen Frauenhäuser "Gewaltig groß werden?" Auch dort wurden die geplanten Gesetzesänderungen scharf kritisiert.

⁶ Dringliche Kindschaftssachen müssen künftig vorrangig und beschleunigt sowie zeitnah bearbeitet werden. Nach Eingang des Antrags soll der Fall innerhalb eines Monats verhandelt werden.

⁷ freiwillige Gerichtsbarkeit in familienrechtlichen Verfahren

⁸ Frankfurter Thesen siehe www.autonome-frauenhaeuser-zif.de